

ATAD-Umsetzungsg: BMF veröffentlicht kurzfristig Referentenentwurf

Aktuell:

- Das ATAD-Umsetzungsg wurde am 30.06.2021 im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet.
- Der Bundesrat hat am 25.06.2021 dem Gesetz zugestimmt ([BR-Drs 468/21 \(B\)](#))
- Der Bundestag hat am 21.05.2021 das Gesetz verabschiedet, siehe [Deloitte Tax-News](#)
- Das Bundeskabinett hat am 24.03.2021 den Regierungsentwurf des ATAD-Umsetzungsgesetzes verabschiedet, siehe [Deloitte Tax-News](#)
- Das BMF hat am 27.03.2020 einen überarbeiteten Referentenentwurf in die Ressortabstimmung gegeben, [Referentenentwurf März 2020](#)
- Der Koalitionsausschuss hat sich am 08.03.2020 mit dem Thema befasst:
 - Hinzurechnungsbesteuerung soll im Zusammenhang mit der Neuordnung der internationalen Besteuerung reformiert werden.
 - Der Niedrigbesteuerungssatz im AStG soll entsprechend der "Minimum-Taxation"-Initiative bis Ende 2020 angepasst
 - ATAD-Umsetzung soll schnell erfolgen. Zum "wie" findet sich nichts im Beschlusspapier. [Beschlüsse des Koalitionsausschusses](#)

Veranstaltungshinweis:

- Webcast zum ATADUmsG – Reform der Hinzurechnungsbesteuerung und hybride Gestaltungen - vom 18.12.2019 [zur Aufzeichnung](#)
- Webcast "Deloitte TP Insight" - Neuer § 1 AStG nach ATADUmsG - vom 19.12.2019 [zur Aufzeichnung](#)

Über ein Jahr wurde darüber diskutiert, kurz vor Ende des Jahres hat das BMF dann kurz vor Ende der Frist aus der EU-Richtlinie den Referentenentwurf für die Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD) vorgelegt. Vorgesehen sind Änderungen der Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung, der Besteuerung hybrider Gestaltungen, der Hinzurechnungsbesteuerung sowie der Änderungen im Bereich der Verrechnungspreise. Viele Änderungen sollen bereits ab 2020 anzuwenden sein.

Hintergrund

Mit den beiden Richtlinien mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken hat der EU Ministerrat 2016 und 2017 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Vorgaben aus dem OECD-BEPS-Aktionsplan verabschiedet (siehe Deloitte Tax-News zu [ATAD I](#) und [ATAD II](#)). Die Vorschriften der Richtlinie sollten dann zu einem großen Teil bis Ende 2018 in nationales Recht umgesetzt werden. Für die Regelungen zur sogenannten Exit Tax sowie für Maßnahmen gegen hybride Gestaltungen gilt eine Umsetzungsfrist bis Ende 2019. Aus deutscher Sicht gab es bei einigen Vorschriften keinen Änderungsbedarf des nationalen Rechts, da sie bereits so wie von der EU vorgeschlagen umgesetzt sind, wie beispielsweise der Zinsschranke.

Zur Umsetzung der anderen, aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) erforderlichen Änderungen hat das BMF am 10.12.2019 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) vorgelegt. Der Regierungsentwurf soll bereits am 18.12.2019 im Bundeskabinett verabschiedet werden.

Überblick Referentenentwurf

Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt auf der Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Außensteuergesetzes sowie der Abgabenordnung. Darüber hinaus werden weitere Gesetze angesprochen.

Die wichtigsten Themen des Gesetzentwurfs werden im Folgenden stichpunktartig vorgestellt. Einzelne Themen werden in eigenen Beiträgen in den Deloitte Tax-News

ausführlich dargestellt.

Hybride Gestaltungen

(ausführlich siehe [Deloitte Tax-News](#))

- Neuer § 4k EStG-E zum Betriebsausgabenabzug bei hybriden Gestaltungen
 - Abzug-/Nichtbesteuerungs-Fälle
 - Doppelter Betriebsausgabenabzug
 - Importierte Mismatches
- Folgeänderungen in anderen Vorschriften

Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung

- Anpassungen der Entstrickungsregeln im betrieblichen Bereich
- Verschärfung der Wegzugsbesteuerungsregeln im privaten Bereich (Entfall der dauerhaften Stundung in EU-/EWR-Fällen) (ausführlich siehe [Deloitte Tax-News](#))

Hinzurechnungsbesteuerung

(ausführlich siehe [Deloitte Tax-News](#))

- Beherrschungskonzept und Rechtsfolgen
 - Abstellen auf Beherrschung
 - Hinzurechnung auch bei indirekter Beteiligung
 - Weiterhin GewSt-Problematik
 - Kürzungsbetrag
 - Doppelte Hinzurechnung im VZ 2020 (für 2019 und 2020)
- Änderungen im Aktivitätskatalog
 - Keine Umsetzung der Vorschläge des Dezember-Entwurfs
 - Ausweitung der schädlichen Mitwirkungstatbestände auf EU/EWR-Gesellschaften
 - Anpassungen bei Dividenden und Veräußerungsgewinnen
 - Umwandlungen
- Bewertung
 - Potenzielle Verschärfung der Aktivitätsvoraussetzungen wg EU/EWR-Bezug und Dividenden

Verrechnungspreise

(ausführlich siehe [Deloitte Tax-News](#))

(Stellungnahme Deloitte zum Referentenentwurf an das BMF - [download](#))

- Keine Methodenhierarchie mehr
- Starke Betonung von Funktions- und Risikoanalysen
- Bandbreiteneinengungen in der Regel als interquartile Einengung
- Definition von immateriellen Werten angelehnt an OECD
- Aufnahme des DEMPE-Konzepts
- Umfangreiche Ausführungen zur Fremdüblichkeitsanalyse von Finanztransaktionen
- Finanzierungcenter werden als Dienstleistung klassifiziert.
- Vorgaben zu Preisanpassungsklauseln bei immateriellen Werten in Anlehnung an das sogenannte HTVI-Papier der OECD (20% Grenze, 7 Jahre)
- Löschung der Escape-Klauseln bei der Funktionsverlagerung
- Anwendung ab dem Veranlagungszeitraum 2020
- Eine Rechtsverordnung wird angekündigt.
- Es wird eine Anpassung von § 90 Abs. 3 AO angedacht wonach ein Masterfile bereits ab einem Schwellenwert von 50 Mio. Euro statt 100 Mio. Euro zu erstellen ist.
- Das Masterfile ist an die örtlich zuständige Finanzbehörde elektronisch zu übermitteln.
- Ferner ist ein neuer § 89a AO zu Vorabverständigungsverfahren mit Fast Track eingefügt.

Fundstelle

BMF, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie vom 10.12.2019 ([ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG](#))

Ihre Ansprechpartner

Dr. Alexander Linn

Partner

allinn@deloitte.de

Tel.: +49 89 29036 8558

Dietmar Gegusch

Director German National Office Tax Services

dgegusch@deloitte.de

Tel.: +49 211 8772 3826

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.